



Tore, Mauern und Wälle der Stadt Stolp

Fast sechs Jahrhunderte wurde unsere heutige Innenstadt, die alte Reichstadt, von einer Wehranlage fest umschlossen. Nur noch an wenigen Stellen verrät die ehemals stattliche, hohe Ummauerung ihr einstiges Dasein und zeugt von stolzem Bürgertum und geschäftigem Hausatengeist längst vergangener heiterer und trüber Tage. Was mit diesen alten, ehrwürdigen Befestigungen unserer Heimatstadt geschah, was sich vor und hinter den Toren und Mauern ereignete und wie die Bürger im Glück und Unglück die Mauern immer wieder zu erhalten und aufzurichten suchten, das soll in den nachfolgenden Aufzeichnungen beschrieben werden. H. M.

Als um 1310 unser Stolp von den brandenburgischen Markgrafen zu einer deutschen Stadt mit lübischem Rechte erhoben wurde, hatte der bereits im vorhergehenden Jahrhundert von niederländisch-westfälischen und niederfränkischen Kolonisten gegründete, am westlichen Stolpseufer gelegene Ort noch keine feste Mauer. Der Ort war nur mit einem Plankezzaun umgeben, der auf die Dauer den Sicherheitsansprüchen der neuen Bürger nicht genügen konnte.

Unter den vielen Vergünstigungen und Privilegien, die der neuen Stadt zugute kommen sollten, wurde ihr auch Steuerfreiheit auf 10 Jahre gewährt, „so baldt de vorgemelte Stadt werth nyet einem stadeth oder planden bevestet syn.“ (Urtext latein.)

Bald darauf schuf noch die erste Bürgergeneration dieser neuen Stadt eine gut und dauerhaft gemauerte Umwehrung. Dadurch wurde Stolp ein für damalige Begriffe wohlbestestigter Ort. In unregelmäßigem Dreieck, mit abgerundeten Winkeln, 980 geometrische Schritte lang, lief um die Häuser eine hohe und starke Mauer, das Fundament aus Feldsteinen zusammengefügt darüber mit großen Ziegeln in unregelmäßigem, meist wendischen Verbands gemauert. Auf der Ostseite gab der Fluß der Stadt guten, natürlichen Schutz, auf der von der Stolpe nicht umflossenen Seite die „Landwehr“, d. h. ein Wall mit tiefen, breiten Gräben, und zwei Schanzen rechts und links vom neuen Tore, die erst in späterer Zeit errichtet wurden. 1530 sind „LVI Mart lobbij thor Buwet des Walles“ verwendet worden. (Auf der einen Bastion steht heute das „Schützenhaus“, auf der anderen das Kaufmanns Wallhaus.) In einer Beschreibung von Brüggemann, welche Stolp im Jahre 1784 schildert, werden sogar vier Bastionen angegeben und hinter dem Fluß noch ein Wall (Stolpebaum) genannt. Jedenfalls befand sich in der Nähe des vom Herzog Bogislaw X. um 1507 erbauten „Wohnhauses“, das 1590 von Herzog Johann Friedrich zu einem prunkvollen Schloß ausgebaut wurde, eine „schanzenartige Erweiterung“ des Walles, vor der sich ein breiter Graben in gerader Linie bis an den Mühlengraben hinzog. Vor dem Schloß und der weiterlaufenden Stadtmauer und hinter dem Wall lag hier der tieferliegende „Rautgarten“ (Schloßgarten), vor dem erwähnten erweiterten Wall gegen Westen der herzogliche Lustgarten (am Schmuckenberg), der von dem Wall durch einen fließenden Gra-

ben, der aus dem sogenannten Mühlenlauf kam, getrennt wurde.

Schon vor dem Lustgarten erweiterte sich dieser Graben beträchtlich und ging schließlich in einen breiten Teich über (heute Schützengraben). Ein Bach aus südlicher Richtung (Muder) gab hierin sein Wasser ab. In beträchtlicher Breite umgab dieser Teich die südliche Bastion und füllte dann fast den ganzen heutigen Stephanplatz aus. Durch die „stratsum nigen Dhore“ eingeeengt und überbrückt setzte sich das Gewässer auf der anderen Seite in fast gleicher Breite fort. Hier floß ein wasserreicher Bach aus westlicher Richtung kommend, hinzu. Der Teich umgab dann die nördliche Schanze und ging in den Kupfersteich über, der noch einen aus den tiefen Wiesen und vom Poetensteig, Triftstraße kommenden Bach aufnahm. Vor der Straße vor dem Holstentor erweiterte sich das Gewässer noch einmal beträchtlich, um dann als Bach über den Kupferhammer und eine Walkmühle in die Stolpe zu fließen.

Zwischen Holstentor und Kupferhammer wurden während des 30jährigen Krieges im Jahre 1629 auf Anordnung des Kaiserlichen obersten Truppenkommandos in Pommern Schanz- und Befestigungsarbeiten in größerem Umfang vorgenommen. Die gesamte Bürgerschaft wurde im Frontdienst hierzu herangezogen. Jedenfalls hat es sich hier um einen Verstärkungsbaue der Stadtumwehrung gehandelt, die als vierte Schanze unsere Stadt gegen Norden vor Angriffen von der Seeferse schützen sollte.

Eine ganze Anzahl Turm- und Wehrbauten verstärkten die Stadtmauer, besonders an der Flußseite. Fast nichts ist von ihnen übrig geblieben und auf unsere Zeit gekommen. Seit vielen Jahren sind sie verfallen und vergessen. Ihr ehemaliger Stand im Mauerfranze der Stadt war bereits im vorigen Jahrhundert und noch früher nicht mehr nachweisbar.

Einige wenige Namen dieser mittelalterlichen Wehranlagen sind in der Geschichte unserer Stadt erhalten geblieben, so der Gefangenturm und der Pulverturm (auch Steinbrücke genannt), vermutlich in der Nähe des Holstentors. Die Abbildung der „Stadt Stolpe“ auf der Lubinschen Karte von 1618 weist zahlreiche Mauer- und Wehrtürme auf. Von ihnen sind nur zwei auf unsere Zeit gekommen: der stark abgetragene Gefangenturm in der Schmiedetormauerstraße und der neuerdings wieder ausgebauter kleine Scheffelturm auf der Holstentormauer.

Zahlreiche ein- und angebaute Wehranlagen und Wickhäuser lassen sich heute nur noch an drei Stellen in den wenigen erhaltenen Mauerresten nachweisen. Lange, schmale schiffartige Öffnungen, außen eng, innen erweitert (Schießscharten) zeugen von ihrer einstigen Bestimmung. Dem Schmuckenberg, der ehemaligen Pfahlwiese und dem Kloster an der Holstentormauer gegenüber sind ihre Reste zu finden. In den 80er Jahren waren an der Neutormauer noch einige solcher Maueröffnungen nachzuweisen.

Starke hohe gemauerte Strebe Pfeiler erhöhten die Festigkeit der Stadtmauer ganz bedeutend. Sie waren überall, besonders aber an der Außenseite, angebracht und erhöhten die Dauerhaftigkeit gerade dort, wo die Mauer auf schlechtem Boden stand.

Von Wehrgängen, die die alten Verteidigungs- und Kampfeinrichtungen ehemals miteinander verbunden haben, ist nichts auf uns gekommen. Der Beginn eines solchen Wehrganges ist noch im neuen Tore erkennbar.

Südlich, kurz hinter dem neuen Tore, war die Mauer in Grabenhöhe durch einen später (19. Jahrhundert) vermauerten großen Spitzbogen durchbrochen (Durchlaß für Abwässer).

Vier große Tore, davon drei mit hohem Aufbau, durchbrachen die Mauer. Das älteste von ihnen, das Mühlen-tor, wurde bereits um 1400 erbaut und führt über die ebenfalls älteste und früher einzige Brücke zur Danziger Landstraße. Das gegen Osten gerichtete Schmiedetor war ein einfaches Mauertor ohne Aufbau. Das Holstentor gegen Norden gerichtet, ist wahrscheinlich im Laufe des 15. Jahrhunderts erbaut worden, und das neue Tor mit einer sehr breiten Durchfahrt um 1500. Das neue Tor wie auch das Holstentor waren bis ins vorige Jahrhundert hinein durch Außentore verstärkt.

Tore, Türme und Mauern waren in mittelalterlicher Zeit das erste, was man von einer Stadt sah und das notwendigste, was sie zum Schutze ihrer Bürger gebrauchte. Nicht nur gegen feindlich Volk und räuberische Horden waren sie errichtet worden, sondern auch Handel und Wandel, Markt und Stapel verlangten in ruhigen Zeiten schützende Mauern. In der Regel war mit dem Markt- und Stapelrecht der Kaufleute auch das Zollrecht verbunden, deshalb achtete auch die Obrigkeit darauf, daß alles zu jeder Zeit in bestem Stande war.

Was allen Bewohnern Schutz und Sicherheit

gab, mußte von allen Bürgern gemeinsam unterhalten werden. Zum Ausbau der Mauern wurden die ersten städtischen Abgaben und auch die Strafgelder und Brüche der Zünfte erhoben.

Auch der Herzog, dessen Burg die Stadtmauer später noch mehr verstärkte, sorgte für die Festigkeit der Mauern von Stolp. Im Jahre 1525 kam zwischen dem Herzog Georg und dem ehrbaren Rat ein Vertrag zustande, in dessen fünften Abschnitt es ausdrücklich hieß: „Was aber die Besserung der gemeinen Bauten an Wäldhäusern, Wällen, Gräben, Türmen, Brücken und wo sie sonst mögen benannt werden, belangt, so sollen die Bürgermeister und Ratmänner vermittelt ihrem Eide also ein Einsehen haben, und dazu trachten, das was bruchsam befunden, gebessert und in einen ziemlichen Bestand geführt, auch gemeiner Stadt zum Besten möge aufgerichtet und erhalten werden.“

Herzog Johann Friedrich verlangte 1570 von Stolp, „daß Ihr Bürger die Mauern „in usu“ haltet und von Jahre zu Jahre bessert und von Stund an durch alle einwohnern unser Stadt Stolpe keinen darin ausgenommen, weß standes ehr auch seß, die äußersten Graben auszubringen.“

Die Besserungsarbeiten waren gerade bei Stolp wegen des quechigen Bodens sehr häufig. Der Rat war aber auch immer auf dem Posten, so daß der alte Chronist Ranzow mit Recht im Jahre 1540 schreiben konnte: „Diese Stadt Stolp ist mit ihren Gräben und Mauern recht vefeste.“

Während des ganzen Mittelalters sind die Mauern der Stadt niemals von Feinden berannt worden, darum lagen auch keine Erfahrungen und wenig Veranlassung vor, die Umwehruug Stolps an schwachen Stellen weiter auszubauen und zu verstärken. Für den Schutz nach außen betrachtete man die Mauer als ausreichend.

Bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts lernte man das Schießpulver kennen und somit seine Anwendung für Kampf und Kriegszwecke. Kanonen und Handfeuerwaffen wurden erfunden und im Laufe der Jahrzehnte immer mehr verbessert, so daß schließlich bei Anwendung solcher Kampfmittel die stärksten Stadt- und Burgmauern nicht mehr standhalten konnten.

Für Stolp kam noch dazu, daß um 1550 herum die äußere Machtstellung sowie die frühere politische und wirtschaftliche Selbständigkeit der Stadt für immer dahin war. So sehr sich auch der Rat dagegen gewehrt haben mochte, bekamen die Landesfürsten immer mehr Einfluß auf äußere und innere Angelegenheiten. Die Zeit der fürstlichen Vorherrschaft hatte begonnen. Seit 1381 Mitglied der Hanse, mußte Stolp im Jahre 1552 wegen Armut seinen Austritt erklären.

(Fortsetzung folgt.)

Meldet dem Heimatmuseum alle vorgeschichtlichen Funde

(Mitteilung aus dem Heimatmuseum).

Ministerielle Verfügungen des Arbeitsdienstes weisen bereits eindringlich darauf hin, daß von den Unternehmungen des Arbeitsdienstes die Erfassung und Rettung zahlreicher urgeschichtlicher Denkmale erhofft werden darf. Die Abtragung von Großsteingravern, Grabhügeln und Burgwällen und jede Veränderung an ihnen ist ohne vorherige Genehmigung des Regierungspräsidenten, die nur in zwingenden Fällen erteilt wird, strengstens verboten. Daher wird es der freiwillige Arbeitsdienst im wesentlichen mit Zufallsfunden bei Zufallsentdeckungen zu tun haben. Dann möge allemal, wenn es sich nicht bloß um ein Einzelstück handelt, nach Lage der Verhältnisse entschieden werden, ob es nötig ist, die Gegenstände sogleich zu bergen, oder ob es nicht richtiger und ohne Schaden möglich wäre, die Stelle unberührt zu lassen und erst das Er-

gebnis der sogleich erstatteten Fundmeldung abzuwarten. Diese Fundmeldung, an deren Fassung sich der Ortslehrer in bewährter heimatkundlicher Bereitschaft auf Wunsch gewiß beteiligt, muß folgendes enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Ortes, in dessen Gemarkung die Fundstelle liegt.
2. Genaue Bezeichnung der Fundstelle (möglichst mit Geländeskizze, sowie unter Bezugnahme auf Wege oder Grenzsteine und sonstige feste Punkte mit Entfernungsangaben nach Schritten oder Metern).
3. Name des Grundbesitzers und Angabe des Arbeitsvorganges, der zur Entdeckung führte.
4. Beschreibung der Fundart und der Fundumstände (Lagerung, Tiefe, Bodenbeschaffenheit usw.).
5. Aufzählung und Beschreibung der einzelnen Fundstücke. (Dabei können einfache Umrissskizzen die Beurteilung wesentlich erleichtern).
6. Mitteilung, was zur Rettung des Fundes geschehen ist.
7. Angaben, ob etwas über frühere Funde oder Beobachtungen am selben Platz bekannt ist.
8. Angabe, ob an der Fundstelle Flurnamen oder Sagen haften.

Wer auf diese Weise zur Vergung und wissenschaftlichen Nutzung von Zufallsentdeckungen beiträgt, fördert unmittelbar die Urgeschichtsfor-schung, stärkt mittelbar die Grundlagen eines gesunden und heimatkichen Volkstumsbewußtseins und mehrt unser geistiges Rüstzeug für den ost-deutsch-pommerschen Grenzlandkampf gegen pol-nisch-slawische Bedrohung.

Anfragen und Mitteilungen über neue Funde sind zu richten im Stadtkreis Stolp an Museumsleiter Dr. Thilo (Stolp, Rathaus) und im Landkreis Stolp an Kreisjugendpfleger Böttke (Kreisshaus) oder an das Heimatmuseum Stolp (Rathaus).

Eine Schlägerei im Dorfe

Verhandlung vor dem Senat der Stadt Stolp am 15. April Anno 1618 „Simon Geide wider Jürgen Knudt, Joßim Summergolt und Joßim Grampe.

Simon Geide klagt, daß bei dem Gildespiel einer von den anderen ihn in den Kopf geschlagen, auch den Arm entzwei geschlagen habe. Er



Das Holstentor
(Stadtseite)



Stolp Schmiedetor 1600

Das Schmiedetor (um 1600)

bittet, sie deswegen zu strafen und „daß sie den arzt vertragen mögen.“

Jürgen Knudt erwidert, Simon Geide habe zuerst geschlagen. Er sollte sein zu Hause geblieben, habe unter den Knechten nichts verloren gehabt.

Jochim Summergolt sagt insonderheit, daß Simon Geide öffentlich zu ihm gesagt habe: „Du dancst wie ein schellm.“ Darauf sei das Bewiesene erfolgt.

Vom Senat geht dieser Bescheid: Wegen der geklagten Ausschreitungen soll alsbald eine Untersuchung vorgenommen und weiterer Bescheid mitgeteilt werden. Einstweilen wird allen Teilnehmern bei Rats willkürlicher Strafe hiermit ernst-

lich eingegeben, in Worten und Werken sich schiedlich und friedlich zu verhalten.“

Verhandelt am 5. November 1661: „Peter Sildebrandt klaget über Marten Böttchern, daß, wie er seine Pferde von ihrem Roggen und Weizen abgetrieben habe, er ihn auf die Erde geworfen und geschlagen habe, daß es ihm noch wehe tue. Marten Böttcher sagt, Peter Sildebrandt hatte ihn einen großköpfig und Krummen juben gescholten, worauf er ihn geworfen und milde mit dem Peitschenstock etwas geschlagen habe. Es ist ihm vor diesmal dieses Verbrechen vergeben, hat angenommen, sich zu bessern und hat auch Peter Sildebrandten es abgebeten.“

Flurnamen-Deutung

Von Willy Bychowski.

Die Flurnamen als kennzeichnende Benennungen einzelner Flurteile — wobei „Flur“ in diesem Wortzusammenhang nicht die genutzte Ackerfläche meint, sondern das Gelände im weitesten Sinne — erscheinen sprachlich gesehen meist als Zusammensetzungen aus Grund- und Bestimmungswörtern. Denn die Flurteile nach ihren natürlichen Gegebenheiten benennenden Grundwörtern, wie berg, teich, soll, pfuhl, born, kamp und ähnlichen ist meist zur näheren Bezeichnung ein Bestimmungsort vorgelegt. Die Bestimmungswörter sind in vielen Fällen Personen- und Tiernamen. Diese Feststellungen sind richtig, wenn es sich, wie in dem nachfolgenden Beispiel, ums Deuten scheinbar sinnloser Flurnamen handelt. Ein solcher, in seiner scheinbaren Sinnlosigkeit interessanter Flurname im Stadtkreis Stolp ist die mundartliche Bezeichnung Eilepau für ein flaches Gewässer zwischen dem zur Madenstraße parallel verlaufenden Feldweg und dem Plassower-

weg. Der Eilepau ist besonders im Winter den Schülungen von SO. als ideale Stelle zum Eislaufen und Schollenfahren bekannt. Das Eis wird von der Sternbrauerei geschlagen und für späteren Gebrauch in Eiskellern verwahrt.

Nach der oben gezeigten Deutungshilfe wäre die Silbe — pau, das der natürlichen Gegebenheit entsprechende Grundwort. Ergänzt man hierzu den abgeschliffenen Endlauf „l“, so ergibt sich sinnvoll die im Plattdeutschen für derartige Gewässer gebrauchte Bezeichnung Paul. (Pul, Paul, Pohl bedeuten Pfuhl). Das hier vorgelegte und näher bestimmende Wort Eile ist sicher sinngleich den plattdeutschen Wörtern Eile, Zle, Zhlen — so heißen die Bluteigel oder Pferdeegel (nicht — igel). Eilepau bedeutet also Egelpfuhl. Tatsächlich gibt es diese Tiere hier in übergroßer Menge — sommers ist hier geradezu ein Dorado der Bluteigel. Ähnliche Flurnamen — Zhlenpfuhl, Zjelpohl, Egelpfuhl — kommen überdies in Pommern öfter vor.

Der Goldfund von Rösternitz

F. Pallas

Von dem Dorfe Rösternitz (Kreis Schlawa) erzählte die alte Frau Berndt folgende Geschichte: Vor vielen Jahren gehörte das Gut Rösternitz zwei Brüdern. Diese hatten von einem alten Mann erfahren, daß in der Nähe des Dorfes ein mächtiger Klumpen Gold vergraben liegen solle. Der Alte wußte auch so ungefähr die Stelle anzugeben, an der dieser Schatz zu finden sei. Da ja der weitaus größte Teil der Menschen das Gold ganz gut leiden kann, so nimmt es weiter nicht Wunder, daß auch diese beiden Brüder Appetit auf solch einen lederen Goldfund bekamen. Sie machten sich also daran und gruben an dem gewiesenen, abgelegenen Orte einen Tag um den anderen in aller Heimlichkeit im Erdboden herum. Bei dieser ungewohnten Beschäftigung fanden sie zwar bald, daß ihr Appetit und überhaupt ihr körperliches Befinden immer besser wurden, aber den verheißenen Schatz fanden sie nicht. Als sie nun eine Zeitlang die Erde an dem Platze immer weiter und tiefer aufgewühlt hatten, ohne auch nur die geringste Spur von einem Goldkörnchen zu finden, da verloren sie den Geschmack an diesem Vergnügen. Und eines Tages warf erst der eine Bruder beim Graben den Spaten ärgerlich beiseite, und dann tat es auch der andere. Sie setzten sich griesgrämig und mißlaunig auf den Rand der zuletzt ausgeworfenen Kuhle, guckten mit knurrenden Magen über die vielen Versuchsgruben, die sie nun schon im Umkreis ausgehoben hatten, und trockneten sich den Schweiß von der Stirn. Dabei waren sie sich beide aufs Festeste darin einig, auf diesem vermaledichten Platze auch nicht mehr

den kleinsten Finger wegen dieses erlogenen Schatzes zu rühren. Dann standen sie noch verbrießlicher auf, sagten vor Aerger keinen Ton mehr und wollten sich nach Hause begeben, um diesen schönen Traum vom vergrabenen Goldschatz von heute ab endgültig zu den erledigten Sachen zu legen. Der erste schulterte seinen Spaten. Der zweite wollte desgleichen tun, stieß ihn aber noch einmal in den Sand, um erst seine Fackel anzuziehen. Und so wie er stieß, prallte der Spaten von etwas Hartem in der Erde zurück und fiel zur Seite. „Dunnerschlag!“ fluchte er vor sich hin und spuckte aus. „Muß hier auch noch gerade so ein dämlicher Stein liegen!“ — Ja, das half ihm nichts, er mußte sich nun doch noch einmal bücken, um den Spaten wieder aufzunehmen. Rasiger wurde seine Laune davon nun gerade auch nicht. Doch als er eben ingrimmig den Spaten anpakte, da schien ihm aus dem neu entstandenen Loch so etwas Glänzendes entgegenzuleuchten. Der erste Bruder war schon ein Ende vorausgegangen und rief ungeduldig und ärgerlich zurück: „Na, kommst du nun heute noch, oder willst du da in diesem Elendsloch gleich wohnen bleiben?“ Der zweite brummte mit abwesenden Gedanken: „Gleich, gleich!“ und tat nun zu guter Letzt doch noch einen Spatenstich, um zum Abschied die ganze Erbärmlichkeit dieses betrügerisch glühenden Steines noch in Augenschein zu nehmen. Doch das Etwas, das in der Erde wurde nur noch glänzender und schien tatsächlich kein Stein, sondern ein ganz anständiger Goldklumpen zu sein. Wie der Wolenschatten vor der Sonne war der Unmut des

Grabenden verschwinden. Er rief seinen Bruder zurück, der sich zunächst noch recht schwer entschliefen konnte, die ganzen Schritte wieder zurück zu tun. — Und was gruben die beiden dann heraus? — Einen mächtigen Klumpen reinen Goldes, so groß wie ein ansehnlicher Erbschinken! Da war alle Mühe und aller Aerger vergessen. — Das Gold brachte beim Verkauf eine schöne Summe Geldes, und die beiden Brüder gehörten nun zu den reichsten Leuten der ganzen Umgegend. Sie wandten den ergrabenen Reichtum gut an. In der Folgezeit kauften sie noch ein großes Stück Land zu ihrem Gut hinzu, und später sollten sie auch noch eine Glashütte und eine Ziegelei erworben haben.

Dem Bura Perschtsa sien Mentaeier

Dei ull Bura Perscht kann sich mit siena Frau sonst immer sehr gaut verdraaga, bloß wenn datt Fröhjaahr kamm, un sien Frau immer nich naug Klucka top friga kinn, um all dei Sittels Haushnereier un Mentaeier tau besetten. Denn ging hei immer rum, as wenn hei inna Kopp starfa wer, un wenn dei Bura im Allgemeina ut nich väl reda dauna, in dissa Tied red hei binaoh gaor nich. Sei müßt sich mit dera ulla Heihner immer rum argera, um meista wenn sei emm immer in dei Pirdskripp kräpa, un dera Pird datt Futter verfragda. Sieran hett hei sich jao all wenn, hei dect dei Kripp, wenn hei anspanna deb, tau. Aober dies dämliche Menta. Dei kinn hei dirtschans nich lüda. Sei att jao ganz girm maol Mentabraoda, wenn maol ein Ment verungliadt was un schlacht wara müßd, oder datt insulnt Schwienfleisch maol all wer, un sien Frau ein schlachd. Dei ulla Dinger freita bloß taubäl, un hei brukt bloß mit demm halwe Dg hennficka, denn sach hei naug. Sei säd denn eis tau siena Frau: „Maaf, watt du wißt, aober sett mi kein Menta mehr.“

Wenn dei Bura früher Weih verlaode deba, denn müßt datt him Weihaffnehmen so inricht warra, datt fer emm ud ein Sultgroscha äwrig blew, wovon dei Frau nisch weita brukt. O dei Frues freia sich, wenn sei dirch datt Fedderweih ud paar Grosche kriega, wovon dei Kirl nisch weita brukt. Sei säd denn: „Na, wenn datt wegen dei Menta immer Zant giffi, denn war id ud kein mehr setta.“ Aober sei hädd gaod na gand Kluck äwrig, un sett sei doch heimlich inna Schün. Eina Dag kamm sei mit ehra Raobersch top un klaogt ehr, datt ehr Kirl dei Menta nisch lieda kinn, un vertellt ehr, sei hedd doch heimlich in dera Schün ein Kluck upp Mentaeier sett. Un sei meind, wenn dei Mentkis erst rut sinna wehra, denn wer ehr Kirl sei ud nisch bodschloana. Dei Raobersch vertellt ditt ehrem Kirl, un dies vertellt datt dem Bura Perschtsa him pleigen wedder. Dei säd: „So, so, aus dieser Luke pfeift der Wind! Na wacht ma!“

Mittwoäl faohrt sien Frau in dei Stadt un hei seitt sich dei Kluck mit dera Mentaeier ut un fund sei ud. Ru mauf hei sich schön heit Waoter un laoft dei Mentaeier sief Minuta. Als hei dera andera Maorga mit finem Raober top kamm, säd hei: „Na, mien Wief kann lura upp ehe Menta, id heiw dei Eier sief Minuta laoke un sei wedder dera Kluck underlegt.“

Dei Raober vertellt datt hiem Middagäten siena Frau un dies säd bitt dem Bura Perschtsa siena Frau wedder. Dei wull nu ehra Willa erst recht hebba, un säd tau sich im Stilla: Du Schorwkrät, id war em doch kriega. Sei haolt sich von dera Raobhwärterisch frisch Mentaeier un säd tau sich im Stilla: „Ja war dittmaol Raobersch nisch sägge, denn dei ull Kläterisch kamm datt Mul doch nisch hulla.“ Sei säd dei frisch Eier dera Kluck under, un säd keinem watt. Dei Bura freid sich äwer siena Spaof im Stille un säd eina Dach tau siena Frau un stellsch sich sehr

verargert an: „Du heßt jao doch wedder hatt ull Kludatier upp Kentaerier jett, id hebb sei inna Schien funde.“ Sei jäd: „Naot mi doch dera Willa.“

Na, hei was jao denn ud still un dacht: Du facht dittmaol lang upp Kenta lura. Eine Dag kimm hei in bei Schün. Emm is datt so, as

wenn hei watt schtelpen hört ut dera Ed, wo bei Klud sitt. Sei geht hein. „Das Dunnerkiel“, seggt hei, „is ditt doch möglich, kruppa bei Kräta doch noch ut! Na, datt andermaol kakt id bei Dinger ein ganz halw Stund!“

P. Behne.

Aus der Geschichte des Dorfes Pustamin

Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit.

F. W. Papenfuß.

(1. Fortsetzung)

An weiteren Lasten übernahmen die Bauern und Kossäten noch die Aufwertung eines Grenzgrabens vorläufig ihrer Acker an der rechten Seite des nach Mühenow führenden Weges. Der Graben mußte 6 Fuß breit und mit einer gehörigen Tiefe ausgeworfen werden, möglichst in gerader Richtung verlaufen und bis zum Herbst 1815 fertig sein; 122 Auten übernahm die Guts-herrschaft.

Das nötige Brennholz holten sich die bauerlichen Wirte bisher aus den herrschaftlichen Wäldern, die sich zu der Zeit noch rings um das Dorf hinzogen und weite Flächen bedeckten. Durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit wurden die Bauern auch mit Holz abgefunden, und zwar erhielt jeder Wirt eine gleiche Waldfläche am Marjower See zugewiesen; auch die Kossäten erhielten den gleichen Anteil wie jeder Bauer, wofür die Kossäten verpflichtet wurden, an dem Grenzgraben den gleichen Anteil zu schaffen wie ein Bauer. Das Recht auf die Waldflächen trat mit dem 12. Oktober 1813 in Kraft, d. h. also sofort, während die Acker erst Marien 1814 in den Besitz der Bauern übergingen. Dafür, daß die Guts-herrschaft die abgetretenen Wälder im Winter 1813-14 nicht mehr nutzen konnte, mußten die Bauern und Kossäten auf einen der vier Folgtage im Monat verzichten, d. h. sie durften in Zukunft nur dreimal im Monat zur Holzver-bung in die gutherrlichen Wälder fahren; von Marien 1814 an hörten überhaupt alle Gerech-tigkeits in den herrschaftlichen Wäldern auf.

Die Wassermühle

Zu damaliger Zeit hatte Pustamin auch eine Wassermühle. Sie stand an dem Bach, der am heutigen Ausbau Moras vorbei zum Mar-jower See fließt, und war dem derzeitigen Müller in Erbpacht überlassen; Grund und Bo-den verblieb dem Gute. Durch die Uebereignung der Acker, innerhalb welcher das Mühlengrund-stück lag, wurde an den bestehenden Gerechtigkeiten des Müllers nichts geändert. Der Wassermüller durfte nach wie vor die Quellen, die in den bauerlichen Wiesen und Aekern lagen, in seinen Mühlenteich leiten und die Wasserkraft zum Be-trieb seiner Mühle verwenden, ohne daß die Bauern ihn davon behindern durften.

Das Schulzen-Amt

Das Schulzen-Amt hatte bisher eine Wiese von 2 Morg. 159 Quadratruthen. Dieses Recht blieb bestehen, und zwar erhielt der Schulze die Wiese, die der bisherige Gemeindevorsteher zur Nutzung gehabt hatte in den sogenannten „Ruhl“-Wiesen an der Grenze nach Walldorf zu.

Das Schul-Amt

Der Schulhalter, so wird im Rezeß der Lehrer genannt, hatte in den gemeinsam genutzten Acker-flächen das Recht, zur Aussaat von einem Scheffel Brotgetreide gehabt. Da die gemeinsame Be-nutzung nun aufhörte, wurde das hinter dem Schulhause liegende Schulland so vergrößert, daß es 1½ Magdeburgische Morgen wurden, die Wie-sen lagen in einzelnen kleinen Stücken am Müh-

enteich beim heutigen Moras. Ferner erhielt der Schulhalter das Recht der freien Weide auf der gemeinsamen Bauernweide mit 2 Kühen, 2 Scha-fen, 1 Schwein und 2 Zuchtgänsen mit Zuwachs. In seiner Eigenschaft als Küster erhielt er noch 7 Scheffel 8 Mehen Gerste, Berliner Maß, 8 Brote und 5 Groschen 4 Pfg. an barem Gelde. Davon entrichteten in Zukunft die Guts-herrschaft 1 Scheffel Gerste, 4 Brote und 2 Groschen 8 Pfg. Geld, jeder Bauer 4 Mehen Gerste und jeder Kossät ein ums andere Jahr 1 Brot und jähr-lich 4 Pfg. Geld. Der Schulze hatte diese Na-turalien einzusammeln und sie dem Küster und Schulhalter zuzustellen.

Die Pfarre

Die Pfarrländereien lagen innerhalb der gutherrlichen Acker, bedurften also keinerlei rezeß-mäßigen Bestimmung; nur die Pfarrwiese lag innerhalb der zugeteilten Acker, doch verblieb es bei den alten Grenzen. Es wurde im Rezeß nur festgelegt, daß die bauerlichen Grenznachbarn die Ueberfahrt zur Pfarrwiese gestatten mußten. An Naturalien erhielt die Pfarre bisher von den Bauern und Kossäten jährlich 30 Scheffel Rog-gen altes Maß, 15 Stiegen Eier, 23 halbe Spid-gänse, 38 Brote.

In Zukunft hatte zu geben: die Guts-herr-schaft: 16 Scheffel Roggen, 8 Stiegen Eier, 12 halbe Spidgänse, 20 Brote;

jeder Bauer: ¼ Scheffel Roggen, 1 Brot, ein ums andere Jahr ¼ Spidgans und ½ Stiege Eier;

jeder Kossät: ein ums andere Jahr 1 Brot und ¼ Spidgans.

Auch diese Naturalien hatte der Schulze dem Empfänger zu überbringen. Es entwickelte sich später ein langer Streit zwischen Bauerngemeinde und dem Pastor, da einige Jahre später der in Marjow amtierende Pastor Ludow, dem die Pustaminer Pfarre zur Verwaltung mit übergeben war, plötzlich von jedem Bauern eine Stiege Eier forderte, deren Abgabe die Bauern natürlich verweigerten und weshalb sie geschlossen die Un-terzeichnung und Anerkennung des Rezeßes ver-weigerten; ein Streit, der sich bis 1831 hinzog und erst endete, als die Königlich Preussische Ge-neralkommission zu Stargard den Bauern durch Urteil vom 22. April 1831 zu ihrem Recht ver-half.

Der unbesezte 15. Hof

Zur Zeit der Regulierung war der 15. Hof nicht besetzt; er lag „wüst“, wie sich der Rezeß ausdrückt. Der Guts-herr verpflichtete sich, auch diesen Hof mit einem Bauern zu besetzen, was später auch geschah. Die Lasten, die auf diesem Hofe ruhten, wurden vom Guts-herrn übernom-men, auch die Naturallieferungen der Bauern bei Reparaturen an Pfarre und Küsterei. Der Hof wurde 1814 mit dem Ackermann Martin Voß besetzt.

Namentliches Verzeichnis der Bauern und Kossäten im Jahre 1813

Bauern:

1. Christoph Voß, zugleich Schulze, 2. Martin Voß, 3. Joh. Jakob Voß, 4. Peter Hofmeister,

55. Christian Brühl, 6. Martin Lemm, 7. Martin Bottin, 8. Martin Voß, 9. Peter Brühl, 10. Paul Jessin, 11. Johann Voß, 12. Stephan Voß, 13. Hans Bottin, 14. Martin Jessin.

Kossäten:

1. Simon Brühl, 2. Christian Voß, 3. Jakob Jessin, 4. Johann Wolter, 5. Martin Lemm, 6. Christoph Lemm, 7. Bogislav Sack, 8. Johann Wagener.

Gegenwärtig sind in Pustamin und Ausbau-ten 72 selbständige Besitzer, da die meisten Höfe aufgeteilt sind.

Rezeßrecht

Im Jahre 1830 wurde ein sogenannter Nach-rezeß abgefaßt, der den am 12. 10. 1813 abge-schlossenen Rezeß vervollständigen sollte mit der Bestimmung, daß der erste Rezeß in Kraft blei-ben sollte, soweit nicht durch den Nachrezeß ein-zelne Bestimmungen abgeändert wurden.

Von den den Bauern und Kossäten übereig-ne-ten Grundstücken war im Jahre 1826 durch den Regierungs- und Landmesser Brückner ein Lage-plan angefertigt worden, der von den Inte-ressierten als richtig anerkannt wurde. Im 2. Teil des Nachrezeßes folgt dann eine genaue Grenzbeschreibung der bauerlichen Länderei mit Angabe der Grenzhügel. Der 3. Teil ergänzt den § 7 des ersten Rezeßes bezüglich der Pfarrlände-rei, welche nach Größe und Lage genau aufge-führt wird. Wir erfahren daraus, daß die Pfarr-länderei, die heute rechts der Chaussee nach Mühenow liegt, damals an der Trift nach Grünhof hinter dem Guts-park lag. Beson-dere Sütungsreviere erhielt die Pfarre nicht; be-gründet wurde dieses damit, daß die Pfarrlände-rei nicht separiert bewirtschaftet werde. Der Guts-herr von Bilfinger verpflichtete sich jedoch, bei einer künftigen Belegung der Pfarre — die Pfarre war nämlich 1830 mit Marjow vereinigt worden — zu den Pfarrländereien so viel Weide hinzuzugeben „ohne fremdes Hinzutun“, als not-wendig sei, um das mit selbstgewonnenem Futter durchzuwintern Vieh des Predigers im Som-mer zu ernähren. Auch die Schulländerei und die Schulzenwiese wurden ihrer Lage und Größe nach genau bestimmt.

Einen breiten Raum nehmen die Bestimmun-gen über die Naturalien und „Bröwen“ ein, die der Pfarrer erhielt. Der Pfarrer hatte bisher erhalten in Abweichung vom 1. Rezeß

vom Gut: 13 Scheffel 14¼ Mehen Roggen Berliner Maß, 1 Scheffel 8 Mehen Roggen für Wölle;

von jedem Bauern: 1 Scheffel 10 Mehen Roggen, 1 Brot, ¼ geräucherte Gans, 1 Stiege Eier;

von jedem Kossäten: ¼ Brot, ¼ geräucherte Gans, 1 Stiege Eier.

Außerdem stand dem Pfarrer jährlich die Be-rechtigung auf 22 zwei- und dreispännige Fuhr-half Buchen-, halb Eichen-Deputatholz zu, wel-ches vom Gut unentgeltlich verabreicht, von der bauerlichen Gemeinde nach Weihnachten frei zur Stelle zu fahren war, wogegen der Pfarrer verpflichtet war, jedem Fuhrmann ein Stück Brot und einen „Trunk Bier“ zu verabfolgen. Außer-dem durfte sich der Pfarrer jährlich 10 Fuhr-Gartholz durch eigenes Gespann oder für Geld, sowie von Michaelis bis Marien wöchentlich zwei Fuhr Badstrauch aus dem herrschaftlichen Walde ohne Vergütung abfahren lassen; auch hatte er, wenn Weide vorhanden, fünf Schweine weidrefel.

(Fortsetzung folgt.)

Schriftleitung: E. Kollerschke.

Nachdruck aus dieser Beilage verboten.